



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

**Weiterbildungsordnung
für die Psychologischen Psychotherapeutin-
nen und Psychologischen Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychothera-
peutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsy-
chotherapeuten der Psychotherapeuten-
kammer Niedersachsen (WBO PP/KJP PKN)**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Paragrafenteil	4
Präambel	4
§ 1 Ziel.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung	4
§ 4 Anerkennung der Bezeichnung und Aufhebung	4
§ 5 Führen von Zusatzbezeichnungen	4
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte, Anforderungen	5
§ 7 Dauer und Unterbrechungen	5
§ 8 Ermächtigung zur Weiterbildung.....	5
§ 9 Weiterbildungsstätte	7
§ 10 Dokumentation und Evaluation.....	7
§ 11 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten.....	8
§ 12 Zeugnisse	8
§ 13 Zulassung zur mündlichen Prüfung	8
§ 14 Prüfungsausschuss	8
§ 15 Prüfung.....	9
§ 16 Prüfungsentscheidung.....	9
§ 17 Wiederholungsprüfung.....	10
§ 18 Einrichtung eines Ombudsrates.....	10
§ 19 Anerkennung ausländischer Weiterbildung	10
§ 20 Übergangsvorschriften.....	12
§ 21 Inkrafttreten	12
Abschnitt B: Bereiche	14
I. Klinische Neuropsychologie.....	14

II. Systemische Therapie	17
II.1. Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen	18
II.2. Systemische Therapie bei Erwachsenen.....	20
III. Sozialmedizin	22
IV. Spezielle Schmerzpsychotherapie	25
V. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes	28

Abschnitt A: Paragrafenteil

Beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 26.10.2024.

Präambel

Diese Ordnung regelt die Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und führt zu Zusatzbezeichnungen in festgelegten Bereichen. Auf den durch Zusatzbezeichnung erworbenen Bereich muss die psychotherapeutische Tätigkeit nicht beschränkt werden. Gleichzeitig schließt das Fehlen einer Zusatzbezeichnung nicht grundsätzlich von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld aus.

§ 1 Ziel

- (1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in einem Bereich, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 13 bis 17 nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bestätigt. ²Dies berechtigt zum Führen einer Zusatzbezeichnung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung. ³Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen (Zusatzweiterbildungen) richten sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Bereich im Sinne dieser Weiterbildungsordnung umfasst Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen.
- (2) Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung erstreckt sich auf einen Bereich nach § 2 Absatz 1.

- (2) Wird eine weitere Weiterbildung absolviert, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Zusatzbezeichnung absolviert worden sind.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen des Abschnitts B, und das Bestehen der mündlichen Prüfung voraus. ²Ausnahmen vom Erfordernis einer mündlichen Prüfung werden in Abschnitt B geregelt.
- (4) Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung kann der Vorstand in Richtlinien konkretisieren.

§ 4 Anerkennung der Bezeichnung und Aufhebung

- (1) ¹Das Führen einer Zusatzbezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen voraus. ²Die Anerkennung erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäß § 3 Absatz 3. ³Über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung entscheidet der Vorstand aufgrund der Prüfungsentscheidung des Prüfungsausschusses nach § 16 Absatz 1. ⁴Über die Anerkennung der Zusatzbezeichnung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Urkunde bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.
- (3) ¹Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt, wenn dies im Teil B vorgesehen ist, beschränkt auf den Altersbereich „Erwachsene“ oder „Kinder und Jugendliche“. ²Im Antrag auf Zulassung zur Mündlichen Prüfung oder im Antrag auf Anerkennung nach Übergangsvorschriften ist dann anzugeben, für welchen Altersbereich die Anerkennung erfolgen soll.
- (4) Die Aufhebung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5 Führen von Zusatzbezeichnungen

- (1) Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.
- (2) Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“, „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapeutin“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ geführt werden.

- (3) Mehrere von der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.
- (4) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 3, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der in Niedersachsen verwendeten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.
- (5) ¹Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. ²Personen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Kammergesetz für die Heilberufe dürfen ohne Anerkennung diejenigen Bezeichnungen in der entsprechenden Fassung in deutscher Sprache führen, die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen.

§ 6

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte, Anforderungen

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung begonnen werden.
- (2) ¹Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. ²Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (3) ¹Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychologischer Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten in Einrichtungen, die als Weiterbildungsstätten zugelassen sind oder, falls die Weiterbildung

keine Patientenbehandlung beinhaltet, vollständig oder teilweise durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen. ²Sofern die Weiterbildungsordnung in Abschnitt B für einen Bereich eine Kursweiterbildung vorsieht, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und der Kursleiterin oder des Kursleiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Psychotherapeutenkammer erforderlich. ³Die Kursleiterin oder der Kursleiter muss fachlich und persönlich geeignet sein. ⁴Die Kurse müssen den von der Psychotherapeutenkammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. ⁵Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig, soweit das Ziel der Weiterbildung nicht gefährdet wird.

- (4) Weiterbildungsteile, die nach der Weiterbildungsordnung einer anderen Psychotherapeutenkammer erworben wurden, können anerkannt werden, wenn die Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügt.
- (5) ¹Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. ²Ausnahmen und Einschränkungen sind abweichend von Absatz 3 nach Abschnitt B möglich.
- (6) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

§ 7

Dauer und Unterbrechungen

- (1) ¹Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. ²Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.
- (2) ¹Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. ²Das Nähere regelt Abschnitt B der Weiterbildungsordnung.
- (3) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub oder Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von zwölf Monaten Weiterbildungszeit.

§ 8

Ermächtigung zur Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ermächtigten Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psycho-

logischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten durchgeführt.

- (2) ¹Für die Bereichsweiterbildung können Kammermitglieder ermächtigt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben oder eine vertiefte Ausbildung absolviert haben und nach der Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder nach Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut mindestens drei Jahre im Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind. ²Bereichsspezifische Voraussetzungen werden in Abschnitt B festgelegt. ³Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.
- (3) ¹Die Ermächtigung ist in der Regel auf sieben Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und die kontinuierliche Fortbildung im jeweiligen Bereich nachgewiesen wird.
- (4) ¹Die oder der Ermächtigte ist insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung:
1. persönlich zu leiten,
 2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
 3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken,
 4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 12 auszustellen, und
 5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern zu führen.
- ²Wird die Ermächtigung mehreren Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede und jeden einzeln.
- (5) ¹Die Weiterbildungsermächtigten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen oder Dozenten und Supervisorinnen oder Supervisoren hinzuziehen. ²Selbsterfahrungsleiterinnen und

Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. ³Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu beantragen und von dieser zu genehmigen. ⁴Die Hinzuziehung endet, wenn die Ermächtigung endet. ⁵Die hinzuzuziehende Supervisorin oder der hinzuzuziehende Supervisor sowie die hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiterin oder der hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiter muss nach Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. ⁶Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein. ⁷Zu den Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. ⁸Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend.

- (6) ¹Die Ermächtigung wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Weiterbildungsordnung erteilt. ²Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf Grund der Beschlussempfehlung eines Prüfungsausschusses nach § 14. ³Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Weiterbildung, für die die Ermächtigung beantragt wird, zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Antragstellerin oder der Antragssteller Auskünfte zu erteilen. ⁵Für Bereiche, bei denen Teil B nach Altersbereichen differenziert, ist zusätzlich der Altersbereich Erwachsene und/oder Kinder und Jugendliche anzugeben und das Vorliegen der Voraussetzungen - bezogen auf diesen - nachzuweisen. ⁶Die Ermächtigung erfolgt dann entweder beschränkt auf die Weiterbildung für einen Altersbereich oder für beide Altersbereiche.
- (7) ¹Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann der oder die Ermächtigte von der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. ²Ermächtigte sollen sich im jeweiligen Bereich regelmäßig fortbilden.
- (8) ¹Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsermächtigten sowie der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Ermächtigung / Zulassung ersichtlich ist. ²Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen. ³Die Veröffentlichung, der für

das Verzeichnis erforderlichen personenbezogenen Daten, erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung der oder des Ermächtigten, die mit der Antragsstellung eingeholt wird. ⁴Ohne entsprechende Einwilligung ist der Antrag auf Ermächtigung abzulehnen.

- (9) ¹Bei einer Eintragung in das Verzeichnis nach § 11 Absatz 9 Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (WBO PT PKN) gilt die Eignung als Supervisorin oder Selbsterfahrungsleiterin oder Supervisor oder Selbsterfahrungsleiter für den jeweiligen dort eingetragenen Bereich auch für diese Weiterbildungsordnung als festgestellt. ²Bei Eintragung in das Verzeichnis ist dann für die Hinzuziehung die erforderliche Berufstätigkeit und fachliche Eignung nicht noch einmal zu prüfen.
- (10) Die Aufhebung der Ermächtigung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (11) Die Ermächtigung zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 9

Weiterbildungsstätte

- (1) ¹Die im Abschnitt B geregelte Weiterbildung wird in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. ²Die Regelungen in § 6 Absatz 3 bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Zulassung wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Weiterbildungsordnung durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen erteilt. ²Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf Grund der Empfehlung eines Prüfungsausschusses nach § 14. ³Auf Verlangen sind dem Prüfungsausschuss Auskünfte zu erteilen. ⁴Mit Antragsstellung sind diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen und so weiter). ⁵Dem Antrag ist insbesondere ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm beizufügen. ⁶Für Bereiche, in denen Teil B nach Altersbereichen differenziert, ist zusätzlich der Altersbereich „Erwachsene“ und/oder „Kinder und Jugendliche“ anzugeben und das Vorliegen der Voraussetzungen bezogen auf diesen nachzuweisen. ⁷Insbesondere muss die Behandlung von Pati-

entinnen und Patienten in ausreichender Zahl im jeweiligen Altersbereich nachgewiesen werden. ⁸Die Zulassung erfolgt dann entweder beschränkt auf die Weiterbildung für einen Altersbereich oder für beide Altersbereiche.

- (3) ¹Die Zulassung ist in der Regel auf sieben Jahre befristet. ²Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.
- (4) ¹Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. ²Sie muss sicherstellen, dass
1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
 2. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für den Bereich typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
 3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen und
 4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 10 ermöglicht wird.
- (5) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 4 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.
- (6) ¹Die Weiterbildungsermächtigten und die Weiterbildungsstätten haben wesentliche Veränderungen, die die Rahmenbedingungen der Weiterbildung betreffen, unverzüglich der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen anzuzeigen. ²Hierzu gehören zum Beispiel Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen. ³Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.
- (7) Die Aufhebung der Zulassung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 10

Dokumentation und Evaluation

- (1) ¹Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer der Wei-

terbildung schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den Weiterbildungsermächtigten mindestens einmal jährlich zu bestätigen. ²Die Gespräche nach § 8 Absatz 4 sind ebenfalls zu dokumentieren.

- (2) ¹Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. ²Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

§ 11 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

- (1) ¹Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. ²Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 9 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (2) Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

§ 12 Zeugnisse

- (1) ¹Die oder der Ermächtigte hat der Weiterbildungsteilnehmerin oder dem Weiterbildungsteilnehmer über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. ²Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:
 1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung und
 2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen mit Angabe des jeweiligen Stundenumfangs.

- (2) Auf Anforderung der Weiterbildungsteilnehmerin oder des Weiterbildungsteilnehmers ist ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.
- (3) Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist berechtigt, von den Weiterbildungsermächtigten und Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 13 Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auf Antrag. ²Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen nach dem Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung durch Zeugnisse einschließlich der Dokumentationen nach § 10 Absatz 1 belegt ist.
- (2) Die Aufhebung der Zulassung richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse.
- (2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden durch den Kammervorstand bestimmt. ²Die Reihenfolge, in der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten, von denen mindestens eine oder einer über eine Weiterbildungsermächtigung sowie zwei über eine Qualifikation für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. ²Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht als Prüferin oder Prüfer tätig sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der

oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 15 Prüfung

- (1) ¹Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. ²Die Antragstellerinnen oder Antragsteller werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.
- (2) ¹Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Prüfungskandidatin oder jeden Prüfungskandidaten 30 bis 45 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. ²Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Abschnitt B der Weiterbildungsordnung. ³In Bereichen, bei denen Teil B nach Altersbereichen differenziert, ist auch der jeweilige Altersbereich Gegenstand der Prüfung. ⁴Die Prüfung kann sich auf die Überprüfung psychotherapeutischer Fertigkeiten erstrecken.
- (3) ¹Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgespräches, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind und die Weiterbildung somit erfolgreich abgeschlossen ist.
- (4) ¹Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. ²Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. ³Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und gegebenenfalls bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.
- (5) ¹In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende theoretische Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. ²Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.
- (6) ¹Bleiben Antragstellerinnen oder Antragssteller der Prüfung fern oder brechen die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Antragstellende können der Prüfung aus triftigem Grund fernbleiben oder von dieser nachträglich zurücktreten, wenn sie die für das Versäumnis triftigen Gründe der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die gesundheitliche Beeinträchtigung ergeben muss. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen. ⁵Im Falle eines anerkannten Fernbleibens oder Rücktritts gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (7) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. ²Sie muss enthalten:
 1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 2. den Namen der oder des Geprüften,
 3. den Prüfungsgegenstand,
 4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 5. Unregelmäßigkeiten während der Prüfung,
 6. das Ergebnis der Prüfung,
 7. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.
- (8) ¹Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. ²Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.

§ 16 Prüfungsentscheidung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Vorstand die Beschlussempfehlung zum erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung mit.
- (2) ¹Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen aufgrund des Beschlusses des Vorstandes nach § 4 Absatz 1 der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten einen mit den Gründen versehenen Bescheid. ²Wenn der Prüfungsausschuss Auflagen beschlossen hat, werden auch diese mitgeteilt.
- (3) Bei einem Widerspruch der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Verwal-

tungsgerichtsordnung muss die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vor ihrer Entscheidung den Prüfungsausschuss anhören.

§ 17 Wiederholungsprüfung

¹Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann erst nach der Erfüllung von Auflagen gemäß § 15 Absätze 4 und 5 wiederholt werden. ²Wurden keine Auflagen erteilt, kann die Prüfung frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. ³Die Vorschriften der §§ 13 bis 16 gelten entsprechend.

§ 18 Einrichtung eines Ombudsrates

- (1) Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen richtet einen Ombudsrat ein.
- (2) Der Ombudsrat hat die Aufgabe, Kammermitglieder in Weiterbildung bei Konfliktfällen, die im Zuge der Weiterbildung zwischen den Beteiligten der Weiterbildung auftreten, zu beraten.
- (3) Der Ombudsrat setzt sich aus drei Ombudspersonen zusammen.
- (4) ¹Die Ombudspersonen werden auf Vorschlag des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen von der Kammerversammlung gewählt und von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen berufen. ²Die Ombudspersonen müssen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sowie charakterlich und fachlich geeignet sein. ³Mitglieder der Kammerversammlung sollen nicht in den Ombudsrat berufen werden. ⁴Eine Berufung in den Ombudsrat ist für höchstens zwei Amtsperioden zulässig.
- (5) Die Amtsperiode des Ombudsrates deckt sich mit derjenigen der Kammerversammlung.
- (6) Das Verfahren vor dem Ombudsrat richtet sich im Übrigen nach einer als Satzung zu beschlossenen Verfahrensordnung „Ombudsrat“.

§ 19 Anerkennung ausländischer Weiterbildung

- (1) ¹Wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem EWR-Staat oder einem sonstigen Vertragsstaat besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. ²Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung

aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen psychotherapeutischen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden. ³Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre. ⁴Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellerinnen oder Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis erworben wurden. ⁵Darüber hinaus können wesentliche Unterschiede ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die durch lebenslanges Lernen im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l) RL 2005/36/EG erworben wurden, sofern diese erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind. ⁶Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen kann zur Entscheidung über die Gleichwertigkeit Fachgutachterinnen und Fachgutachter sowie Prüfungsausschüsse hören.

- (2) In dem Umfang, in dem die Psychotherapeutenkammer eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber des Weiterbildungsnachweises so zu behandeln, als sei insoweit der Weiterbildungsnachweis in diesem Bundesland erworben worden.
- (3) ¹Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen ausgeglichen, ist hierüber ein Bescheid verbunden mit dem Angebot eines Anpassungslehrgangs nach § 3 Absatz 1 Buchstabe g) RL 3005/36/EG oder einer Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe h) RL 2005/36/EG zu erteilen. ²Hierin sind die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mitzuteilen, in denen wesentliche Unterschiede bestehen und auf die sich die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang erstrecken soll.
- (4) ¹Für die Eignungsprüfung gelten die §§ 15 bis 16 entsprechend. ²Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen setzt den Termin zur Prüfung nach Anmeldung der Antragstellerin oder des Antragstellers entsprechend § 15 Absatz 1 fest. ³Gegenstand der Eignungsprüfung sind die im Bescheid festgestellten wesentlichen Unterschiede. ⁴Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen wurden, teilt er dies der Ge-

schäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mit, die die Gleichwertigkeit der Weiterbildung durch Bescheid feststellt und eine Urkunde über die Anerkennung ausstellt. ⁵Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nicht nachgewiesen wurden, teilt er dies der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mit, die das Nichtbestehen der Eignungsprüfung durch Bescheid feststellt. ⁶Die Eignungsprüfung kann zwei Mal wiederholt werden; die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend.

- (5) ¹Der Anpassungslehrgang ist eine zeitlich befristete Ausübung des Berufs, unter Verantwortung einer nach § 8 zur Weiterbildung ermächtigten Person, an einer nach § 9 zugelassenen Weiterbildungsstätte. ²Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs werden von der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen festgelegt und richten sich nach Art und Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. ³Der Anpassungslehrgang beträgt mindestens sechs und höchstens 36 Monate. ⁴Die Inhalte ergeben sich aus dem Bescheid nach Absatz 3.
- (6) ¹Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. ²Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. ³In Fällen des Absatzes 3 verlängert sich die Frist um einen Monat innerhalb derer über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist.
- (7) ¹Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den Absätzen 1 und 2 sind von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:
1. die Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
 2. ein Identitätsnachweis,
 3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
 4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis und das lebenslange Lernen,
 5. in Fällen des Absatzes 2 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
 6. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedsstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat

ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,

7. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer beantragt wurde oder wird.

²Soweit die unter den Ziffern 4 bis 7 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch eine öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzerin oder Dolmetscherin oder einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde. ³Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ⁴Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ohne weitere Ermittlungen entscheiden. ⁵Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert. ⁶Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. ⁷Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Kammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

- (8) ¹Kann die antragstellende Person die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach Absatz 7 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Weiterbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren fest. ²Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenste-

hen. ³Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist befugt, eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen. ⁴In diesem Fall ist der Lauf der Frist nach Absatz 6 Satz 3 bis zur Beendigung des sonstigen Verfahrens gehemmt.

- (9) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 8 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.
- (10) Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat.
- (11) ¹Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis über eine Weiterbildung geführt haben, sind auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. ²Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.
- (12) Für die Anerkennung einer Weiterbildung aus Drittstaaten gelten Absätze 1 bis 11 entsprechend.

§ 20 Übergangsvorschriften

- (1) ¹Kammerangehörige, die eine Qualifizierung vor Einführung des jeweiligen Bereiches in diese oder die Weiterbildungsordnung vom 21.04.2007 begonnen oder erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung der Zusatzbezeichnung. ²Dasselbe gilt für Qualifizierungen, die an nicht anerkannten Weiterbildungsstätten oder bei nicht anerkannten Weiterbildungsermächtigten erworben wurden. ³Die Qualifizierung muss gleichwertig mit den Anforderungen des jeweiligen Bereiches in Teil B dieser Weiterbildungsordnung sein. ⁴Gleichwertigkeit meint die Erreichung eines Qualifizierungsstandes, der dem Abschluss einer Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung entspricht. ⁵Es müssen eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im jeweiligen Bereich erworben sein. ⁶Die berufliche Tätigkeit im jeweiligen Bereich kann Teil dieser Qualifizierung sein. ⁷Teil B dieser Weiterbildungsordnung legt fest, für welchen Zeitraum ein Antrag nach Satz 1 möglich ist. ⁸Mit dem Antrag sind solche Nachweise einzureichen, die eine Qualifizierung im jeweiligen Bereich belegen. ⁹Weiterhin ist mit dem Antrag ein tabellarischer Lebens-

lauf einzureichen. ¹⁰Über die Erforderlichkeit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung entscheidet ein Prüfungsausschuss. ¹¹Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. ¹²Über den Antrag entscheidet nach Feststellung der fehlenden Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung oder der Durchführung einer mündlichen Prüfung der Vorstand auf Beschlussempfehlung eines Prüfungsausschusses. ¹³Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereiches ist für eine Übergangszeit von fünf Jahren abweichend von § 14 Absatz 3 ausreichend, wenn zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses - ohne die Bezeichnung bereits zu führen - für den zu prüfenden Bereich eine gleichwertige Qualifizierung erworben haben.

- (2) ¹Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Einführung dieser Ordnung kann auch eine Qualifizierung anerkannt werden, die den Vorgaben des Teil B der Weiterbildungsordnung vom 21.04.2007 in der Fassung vom 27.04.2024 entspricht. ²Das Verfahren richtet sich nach dieser Weiterbildungsordnung.
- (3) ¹Die nach der Weiterbildungsordnung vom 21.04.2007 erteilten Zusatzbezeichnungen, Ermächtigungen, Hinzuziehungen und Zulassungen von Weiterbildungsstätten behalten ihre Gültigkeit. ²Die Beendigung durch Aufhebung, Fristablauf oder andere Beendigungstatbestände bleibt unberührt.
- (4) ¹Auf Antrag können Zusatzbezeichnungen, die keine Differenzierung der Altersbereiche enthalten, beschränkt oder für beide Altersbereiche erteilt werden, wenn die Weiterbildung im entsprechenden Altersbereich oder in beiden Altersbereichen absolviert wurde. ²Dasselbe gilt für Ermächtigungen und Zulassungen von Weiterbildungsstätten. ³Stätten müssen nachweisen, dass sie ausreichend Patientinnen und Patienten im jeweiligen Altersbereich behandeln und die Weiterbildung nach den Vorschriften dieser Ordnung im jeweiligen Altersbereich stattfindet.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft. ²Abschnitt B IV. „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ tritt zum 01.01.2025 in Kraft. ³Abschnitt B V. „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“ tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

- (2) Zugleich tritt die Weiterbildungsordnung vom 21.04.2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 27.04.2024, außer Kraft.

Hannover, den 26.10.2024

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Abschnitt B: Bereiche

I. Klinische Neuropsychologie

Definition

Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (zum Beispiel Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit). Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabengebiet der Klinischen Neuropsychologie:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale,
- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten,
- die Erstellung ICF-(International Classification of Functioning, Disability and Health) orientierter neuro-psychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- beziehungsweise phasenspezifischer Rahmenbedingungen,
- die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien beispielsweise Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlerinnen und Mitbehandlern, sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle,
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen

Weiterbildungsvoraussetzung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Klinische Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in Kursen vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Entsprechende Vorkenntnisse aus ande-

ren Studiengängen oder Ausbildungen können angerechnet werden.

Weiterbildungszeit

Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung einer oder eines im Bereich der klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsermächtigten.

Weiterbildungsstätten

Zur Praktischen Weiterbildung werden zugelassen: klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patientinnen und Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (vor allem mit Ärztinnen und Ärzten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sprachtherapeutinnen und Ergotherapeuten). Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Fachkenntnisse

Richtzahl Theorie (curricular):

mindestens 400 Einheiten

Allgemeine Neuropsychologie (Grundkenntnisse)

Richtzahl: mindestens 100 Einheiten

- Geschichte der Klinischen Neuropsychologie, neuropsychologischen Syndrome
- Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung von neurologischen Patientinnen und Patienten
- Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- Funktionelle Neuroanatomie
- Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in

der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen

- Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologinnen und Neuropsychologen
- Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie
- Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen
- Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie

Spezielle Neuropsychologie

Störungsspezifische Kenntnisse

Richtzahl: mindestens 160 Einheiten

- Visuelle Wahrnehmung (unter anderem Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- Neglect
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung

Versorgungsspezifische Kenntnisse

Richtzahl: mindestens 80 Einheiten

- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des höheren Lebensalters
- Soziale, schulische und berufliche Reintegration
- Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen)

Praktische Weiterbildung

Richtzahlen:

- Behandlung eines breiten Spektrums von Erkrankungen und Verletzungen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben

- Supervision: 100 Einheiten kontinuierlicher und fallbezogener Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren

Handlungskompetenzen

- Diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen
- Erstellung ICF-orientierter neuro-psychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- beispielsweise phasenspezifischer Rahmenbedingungen bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen
- Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen
- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team

Falldarstellungen

Dokumentation von sechs differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den sechs Falldarstellungen ist eine als Begutachtung (beispielsweise Darstellung in Gutachtenform) einzureichen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 13 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 12

Mündliche Einzelprüfung: eine Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsfachgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen.

Übergangsfrist des § 20

Die Frist des § 20 Absatz 1 endet am 31.12.2030.

II. Systemische Therapie

Definition

Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.

Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsermächtigten.

Weiterbildungsstätten

Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken beziehungsweise Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

II.1. Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen

Vertiefte Fachkenntnisse

Verfahrensspezifische Richtzahlen:
mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie

Grundlagen der Systemischen Therapie

- Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie
- Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit

Diagnostik und Therapieplanung

- Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion
- Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie

Therapieprozess

- Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung
- Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie

Behandlungsmethoden und -techniken

- Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting
- Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-) Perspektive
- Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

- Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen
- Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung

Handlungskompetenzen

Verfahrensspezifische Richtzahlen:

Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens:

- zwölf Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon mindestens:
 - neun Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen
 - drei Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- Selbsterfahrung: mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
- eine ausführlich dokumentierte Langzeit- und eine ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Diagnostik und Therapieplanung

- Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion
- Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie

Therapieprozess

- Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung
- Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring

Behandlungsmethoden und -techniken

- Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting
- Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-) Perspektive

Anwendungsform und spezielle Settings

- Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen
- Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung

Selbsterfahrung

- Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive
- Reflexion der eigenen therapeutischen Identität

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 13 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleitete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 12

Mündliche Einzelprüfung: eine Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsfachgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen.

Übergangsfrist des § 20

Die Frist des § 20 Absatz 1 endet am 31.12.2030.

II.2. Systemische Therapie bei Erwachsenen

Vertiefte Fachkenntnisse

Verfahrensspezifische Richtzahlen:
mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie

Grundlagen der Systemischen Therapie

- Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie
- Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit

Diagnostik und Therapieplanung

- Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion
- Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie

Therapieprozess

- Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung
- Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie

Behandlungsmethoden und -techniken

- Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting
- Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive
- Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

- Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen
- Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung

Handlungskompetenzen

Verfahrensspezifische Richtzahlen:

Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens:

- Zwölf Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon mindestens:
 - neun Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
 - drei Behandlungen von mindestens 30 Stunden
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- Selbsterfahrung: mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
- eine ausführlich dokumentierte Langzeit- und eine ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Diagnostik und Therapieplanung

- Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion
- Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie

Therapieprozess

- Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung
- Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring

Behandlungsmethoden und -techniken

- Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting
- Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive

Anwendungsform und spezielle Settings

- Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen
- Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung

Selbsterfahrung

- Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcen-orientierten Perspektive
- Reflexion der eigenen therapeutischen Identität

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 13 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleitete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 12

Mündliche Einzelprüfung: eine Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsfachgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen.

Übergangsfrist des § 20

Die Frist des § 20 Absatz 1 endet am 31.12.2030.

III. Sozialmedizin

Definition

Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten vermitteln.

Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildung umfasst

- 318 Einheiten Kurs-Weiterbildung (curriculare Theorievermittlung) gemäß § 6 Absatz 3 in Sozialmedizin
- Sozialmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten (Handlungskompetenzen) unter Ermächtigung.

Für Lehrveranstaltungen der theoretischen Weiterbildung können Weiterbildungsermächtigte den Weiterbildungskandidatinnen und Weiterbildungskandidaten auch entsprechende externe Veranstaltungen anbieten. Sichergestellt werden muss in diesem Fall, dass externe Veranstaltungen für die theoretische Weiterbildung geeignet sind. Den Weiterbildungsermächtigten obliegt die Prüfung der Geeignetheit der Veranstaltung, welche zu bescheinigen ist. Bei Weiterbildungskursen, die für die ärztliche Weiterbildung im Bereich Sozialmedizin von einer Ärztekammer anerkannt sind, kann von einer Geeignetheit ausgegangen werden. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.

Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt mindestens 18 Monate.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Fachkenntnisse

Richtzahlen Theorie (curricular):
318 Einheiten

Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin

- ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger
- Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (United Nations (UN))
- Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege

Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen

- Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion
- Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung
- Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß SGB
- Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung

Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

- Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung
- Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation

Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen

- Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie
- Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen
- Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten
- Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation

Sozialmedizinische Begutachtung

- Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben
- trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung
- Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten
- rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung der oder des Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit

Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen

- relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen

Handlungskompetenzen

Richtzahlen:

- Tätigkeiten unter Supervision
 - 18 Einheiten kontinuierliche Supervision
 - Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen
- Begehungen

Sechs Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens zwei Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug

- Sozialgericht

Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht

- Begutachtungen

Begutachtungen 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozial-medizinischen Fragestellungen

- Anwendung des biopsychosozialen Modells der World Health Organization (WHO) bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen
- Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen

und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen

- Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung
- Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit
- Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, zum Beispiel zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)
- Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers
- Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern

Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch:

1. Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je sechs Leistungspunkte)
2. Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung beziehungsweise mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je zwei Leistungspunkte)
3. Stellungnahmen (je ein Leistungspunkt)

und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens zehn Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.

Begriffsbestimmungen

Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hin-

blick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung beziehungsweise dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 13 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleitete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 12
- Nachweise der erstellten Begutachtungen

Übergangsfrist des § 20

Die Frist des § 20 Absatz 1 endet am 31.10.2024.

IV. Spezielle Schmerzpsychotherapie

Definition

Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern) gefördert werden.

Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsermächtigten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.

Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt mindestens 18 Monate.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Fachkenntnisse

Richtzahlen Theorie (curricular):

- in einer Altersgruppe: mindestens 80 Einheiten
- in beiden Altersgruppen: mindestens 112 Einheiten

Allgemeine Grundlagen

Richtzahl: mindestens 48 Einheiten

Biopsychosoziales Konzept

mindestens acht Einheiten

- akute und chronische Schmerzen; psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz; psychologische Risikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen; Befund und Befinden; Epidemiolo-

gie von Schmerz; Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie

Medizinische Grundlagen

mindestens acht Einheiten

- einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung; physiologische Chronifizierungsmechanismen; medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) bei Schmerzerkrankungen; Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle Risiken der Opiode

Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen

mindestens 28 Einheiten

- akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst/Vermeidungsverhalten
- Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz
- neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung
- Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen
- Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit

Physiotherapeutische Methoden

mindestens vier Einheiten

- Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation (PNF), manuelle Therapie

Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“

Richtzahl: mindestens 32 Einheiten

Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation

mindestens acht Einheiten

Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, unter anderem zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten:

- aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation
- multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen
- Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen
- störungsspezifische Klassifikationssysteme
- fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation

Psychotherapeutische Interventionen

mindestens 24 Einheiten

- psychotherapeutische Interventionen entwicklungsbezogen für folgende Bereiche: Modifikation der Störungskonzepte (zum Beispiel Psychoedukation), der Schmerzwahrnehmung (Schmerzablenkung, Imaginationen, Schmerzdistanzierung), dysfunktionaler Kognitionen (zum Beispiel Methoden der kognitiven Umstrukturierung), dysfunktionaler emotionaler Reaktionen (zum Beispiel expositionsbasierte Verfahren); schmerzbezogenen Verhaltens (zum Beispiel Aktivierung); altersgerechte kognitive und schmerzakzeptanzbasierte Strategien; Besonderheiten der Anwendung von Entspannungstechniken; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie zum Beispiel Depression und Angststörungen
- psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung

- Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)
- psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (zum Beispiel Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (zum Beispiel spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie)
- wissenschaftliche Evidenz der psychotherapeutischen Interventionen und Implementierung

Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“

Richtzahl: mindestens 32 Einheiten

Interdisziplinarität

mindestens acht Einheiten

Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle der Schmerzpsychotherapeutin oder des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit; Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe

Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung

mindestens acht Einheiten

Schmerzpsychologische Exploration; schmerzspezifische Fragebögen; Multiaxiale Schmerzklassifikation MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie zum Beispiel Depression und Angststörungen

Verfahrensspezifische Ansätze

mindestens 16 Einheiten

- verhaltenstherapeutische Konzepte und Methoden: edukative, kognitive, verhaltensbezogene sowie emotionsbezogene Interventionen; Entspannung; Imagination
- psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und deren Behandlung

Handlungskompetenzen

Richtzahlen:

In einer Altersgruppe:

mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung

In beiden Altersgruppen:

- mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 in der jeweiligen Altersgruppe
- in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden
- mindestens 38 Einheiten Supervision

Fallbezogene Supervision: Mindestens 25 Einheiten mindestens jede zehnte Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.

Hospitation: Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an fünf Tagen einer Arbeitswoche.

Schmerzkonferenzen: Teilnahme an zwölf interdisziplinären Schmerzkonferenzen. Alternativ kann die Teilnahme an zwölf Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.

- Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen
- Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen
- Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter)
- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle der Schmerzpsychotherapeutin oder des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten

Falldokumentationen

Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatientinnen und Schmerz-

patienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens vier Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf Behandlungseinheiten umfassen. Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte vier bis fünf Seiten betragen. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe vier Falldarstellungen zu erstellen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Mündlichen Prüfung nach § 13 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 12
- Dokumentation von sechs beziehungsweise acht Behandlungsfällen (Falldokumentationen)

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 13 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 15 bis 17. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde nach § 4 Absatz 2 aus.

Übergangsfrist des § 20

Die Frist des § 20 Absatz 1 endet am 31.12.2030.

V. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

Definition

Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und affektiven Störungen im Zusammenhang mit der Erkrankung Diabetes sowie diabetesassoziiierter Folge- und Begleiterkrankungen mit dem Ziel einer Förderung, Erhaltung beziehungsweise Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte Diagnostik und Therapie bei Menschen mit Diabetes, Eltern von Kindern mit Diabetes unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings vermitteln.

Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsermächtigten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.

Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt mindestens 18 Monate.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Fachkenntnisse

Richtzahlen Theorie (curricular):

- in einer Altersgruppe: 80 Einheiten
- in beiden Altersgruppen: 96 Einheiten

Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes

mindestens 32 Einheiten

- Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen
- Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes
- Therapieziele bei Diabetes (akut und langfristig) an Leitlinien orientiert

- Behandlungsansätze bei Typ-1- und Typ-2-Diabetes-Therapiemaßnahmen (Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie)
- Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose)
- Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen
- Begleiterkrankungen des Diabetes
- Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes
- Diabetestherapie in Sondersituationen (zum Beispiel Krankenhausaufenthalte, Operationen)
- Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie)
- Diabetes und Schwangerschaft
- Gestationsdiabetes
- metabolisches Syndrom
- Prävention des Diabetes
- evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen
- Stress und Diabetes
- Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes
- Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext

Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes

mindestens 16 Einheiten

- Diagnostik in der Psychodiabetologie einschließlich spezifischer Testverfahren
- Verhaltensmedizin und Psychosomatik des Diabetes - Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren
- Einstellungen und Haltungen der Patientin oder des Patienten zur Erkrankung
- Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz - Therapieansätze
- diabetesbezogene Belastungen - Therapieansätze
- physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung - Therapieansätze

- Selbstmanagement
- Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements
- Psychoedukation Typ-1-Diabetes
- Hypoglykämierisiken und -belastungen - Psychoedukation und Therapieansätze
- Typ-1-Diabetes und Depression
- Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion)
- Typ-1-Diabetes und Essstörungen und unerwünschte Gewichtszunahme
- Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (zum Beispiel Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung [ADHS], emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/ psychotherapeutischen Interventionen beziehungsweise Therapieansätzen

Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche:

Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen

mindestens 16 Einheiten

- theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen
- altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitlinien
- entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes
- diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen
- gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen
- Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung
- psychische und somatische Komorbiditäten (zum Beispiel Essstörungen, ADHS, Substanzmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes
- diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, zum Beispiel bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depressi-

on/Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulinpurging

- kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen
- Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)

Für die Altersgruppe Erwachsene:

Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes

mindestens 16 Einheiten

- Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inklusive Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme)
- Einstellungen und Haltungen der Patientin oder des Patienten zur Erkrankung
- Lebensstilmodifikation (Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes)
- Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung)
- psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (zum Beispiel affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Angststörungen)
- Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen
- Diabetes und neuropathische Schmerzen - Therapieansätze
- Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz
- psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ-2-Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und gegebenenfalls Therapie des gestörten Essverhaltens)

Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte

- Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung)
- Versorgungsstrukturen und -qualität
- Diabetes und Sozialrecht (Sozialgesetzbuch [SGB])
- Diabetes und Arbeitsleben
- Diabetes und Verkehrsrecht

- Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes
- Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie national und international
- Qualitätsmanagement in der Diabetologie
- diagnostische Instrumente
- Technologie und Diabetes – Erleben der Patientinnen und Patienten, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien
- Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ-1-Diabetes

Handlungskompetenzen

Richtzahlen:

Behandlungsstunden

- in einer Altersgruppe: mindestens 180 supervidierte Behandlungsstunden, in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden
- in beiden Altersgruppen: mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung der Patientin oder des Patienten nicht überschreiten

Fallbezogene Supervision: Mindestens jede zehnte Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.

Hospitation: Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an fünf Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation).

- Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes
- Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen
- Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team

Falldarstellungen

Mindestens sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatientinnen und Diabetespatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens fünf Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetes-spezifische Fokus der Behandlung deutlich werden. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe vier Falldarstellungen zu erstellen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 13 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleitete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 12
- Dokumentation von sechs beziehungsweise acht Behandlungsfällen (Falldarstellungen)

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 13 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 15 bis 17. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde nach § 4 Absatz 2 aus.

Übergangsfrist des § 20

Die Frist des § 20 Absatz 1 endet am 31.12.2030.